



Reglement zur Zwingerkontrolle

Die Zwingerinspektoren (4 bis 6 Personen) sind von der Delegiertenversammlung gewählt, die durch die technische Kommission eingesetzt werden.

Ueber alle Wahrnehmungen bei der Zwingerkontrolle haben die Inspektoren absolute Schweigepflicht.

Jede Zwingerkontrolle ist einer Gebühr unterworfen, die an die FFH weitergeleitet wird. Ein extra Konto wird dafür angelegt, das dazu dient, die Kosten einer eventuellen Tierarztkontrolle zu decken.

Die Höhe dieser Gebühr wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Zwingerkontrollen können erfolgen:

- a) Auf schriftliche Anordnung des Club-Präsidenten, zu dem der Züchter gehört. Die Bahntaxe muss vom Club übernommen werden, ebenfalls die Kontrollgebühr.
- b) Auf Wunsch des Züchters über den Club. Die Bahntaxe und Kontrollgebühr muss vom Züchter übernommen werden.
- c) Bei unklaren Zuchtverhältnissen, wie Anzahl Zuchtkatzen (über 15), Krankheitsbefall mit Ansteckungsgefahr wie Pilz, Leukämie, Katzenschnupfen, usw. Bei negativem Befund sind die Gebühren von der FFH zu tragen.
- d) Bei Eingang einer schriftlichen Klage. Bei negativem Befund werden sämtliche Kosten vom Kläger übernommen.
- c) Der Züchter hat dem sich ausweisenden Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtanlage sowie Besichtigungsmöglichkeit aller in der Zuchtstätte anwesenden Katzen zu gewähren. Die Besuche können ohne Voranmeldung erfolgen. Bei negativem Befund sind die Gebühren von der FFH zu tragen.

Bei Kontrollen gemäss b) erfolgt die Kontrolle nach Vereinbarung, in den andern Fällen [ausser e)], wird die Kontrolle mit 24-stündiger Voranmeldung durchgeführt

Bei der Kontrolle werden alle Daten der Zuchtkatzen festgehalten. Zuchtkatzen, die bei der Zwingerkontrolle nicht anwesend sind, sind als Zuchttiere nicht mehr zugelassen, für ihre Jungtiere werden keine Stammbäume mehr ausgestellt. Kater oder Kätzinchen die in einem andern Haushalt leben, aber noch dem Züchter gehören, müssen im gleichen Kontroll-Rapport beinhaltet sein. Sie werden alle besucht, kontrolliert und eingetragen. Jeden Ortswechsel, den der Zuchtkontrolleur deshalb machen muss, wird wie eine neue Zuchtkontrolle dem Züchter belastet.

Eine Kopie des Kontrollrapportes erhält der Züchter, eine weitere Kopie ist dem Präsidenten der FFH, dem Präsidenten der TK und dem Club-Präsidenten zu senden. Das Original wird vom Kontrolleur zu den Archiven der Technischen Kommission gelegt.

Sollte ein Züchter sich weigern den Zwingerkontrolleur einzulassen, wird er mit sofortiger Wirkung in der FFH gesperrt.

Bei schwierigen Fällen kann die TK eine Tierarzt hinzuziehen.

Die technische Kommission schlägt in ihrem Bericht an das Zentralsekretariat Sanktionen vor.

Absatz e) wurde an der PV vom 03.02.96 genehmigt.